

Tödter, Karl-Heinz

**Article**

## Der Elternunterhalt: Zwischen Solidarbeitrag und Sondersteuer

ifo Schnelldienst

**Provided in Cooperation with:**

Ifo Institute – Leibniz Institute for Economic Research at the University of Munich

*Suggested Citation:* Tödter, Karl-Heinz (2016) : Der Elternunterhalt: Zwischen Solidarbeitrag und Sondersteuer, ifo Schnelldienst, ISSN 0018-974X, ifo Institut - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, München, Vol. 69, Iss. 20, pp. 36-44

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/165825>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

Der Elternunterhalt wird von vielen potenziell Betroffenen als finanzielles Damoklesschwert empfunden. Die finanzielle Belastung hängt nämlich davon ab, welcher von beiden Ehepartnern (zufällig) betroffen ist und wie das Einkommen der Ehepartner verteilt ist. Fragwürdig ist auch, dass höheres Einkommen unterhaltsmindernd wirkt, wenn Vermögen zum Elternunterhalt herangezogen wird. Dieser Beitrag diskutiert den Elternunterhalt aus ökonomischer und steuerlicher Perspektive, allgemein sowie anhand von Fallbeispielen. Wie hoch ist die Durchschnitts- und Grenzbelastung des Nettoeinkommens, und welchen Einfluss hat der Elternunterhalt auf die Gesamtbelastung des Bruttoeinkommens, wenn Sozialabgaben und Steuern berücksichtigt werden? Wie wirkt sich Vermögen auf den Elternunterhalt aus, und welche Rolle spielt das Einkommen dabei? Ein Vorschlag zur Reform des Elternunterhalts schließt sich an.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB, §1601) sind »*Verwandte in gerader Linie (...) gesetzlich verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.*« Reicht das Einkommen unterhaltsberechtigter Eltern nicht aus und ist ihr Vermögen erschöpft, dann wird von den Sozialämtern geprüft, ob deren Kinder zum Elternunterhalt verpflichtet werden können. Kinder werden zum Elternunterhalt herangezogen, wenn bei ihrer Mutter oder ihrem Vater ein Notbedarf vorliegt und sie selbst leistungsfähig sind. Der Primat der Eigenverantwortlichkeit wird somit von den betroffenen Personen und ihren Ehepartnern auf die Kinder ausgeweitet. Erst wenn deren finanzielle Leistungsfähigkeit erschöpft ist, greift die Allgemeinheit im Sinne des Sozialstaatsprinzips unterstützend ein. Ob der Elternunterhalt eher als familiärer Solidarbeitrag angesehen wird oder als eine Sondersteuer mit Zwangsabgabencharakter, hängt von den gesetzlichen Regelungen und ihrer konkreten Anwendung durch die Sozialämter im Einzelfall ab.

Der Elternunterhalt konzentriert sich auf die Eltern-Kind-Beziehung. Die Leistungsfähigkeit des nicht verwandten Ehepartners des Kindes wird indirekt berücksichtigt. Dadurch unterscheidet er sich maßgeblich von der Behandlung von Ehen im Steuerrecht. Bei der Einkommensteuer haben Ehepaare die Wahl der Einzel- oder Zusammenveranlagung

(EStG, §26). Diese Option gibt es beim Elternunterhaltsrecht nicht. Der Unterhaltstarif ist progressiv, mit einer hohen Grenzbelastung des Nettoeinkommens. Doch sobald Vermögen beim Elternunterhalt berücksichtigt wird, geht vom Einkommen ein unterhaltsmindernder, regressiver Effekt aus.

Dieser Beitrag diskutiert den Elternunterhalt aus ökonomischer und steuerlicher Perspektive. Abschnitt 1 erläutert den Elternunterhalt allgemein und anhand von Fallbeispielen. Abschnitt 2 betrachtet die Durchschnitts- und Grenzbelastung des Nettoeinkommens. Im Abschnitt 3 erweitert die Analyse auf die Gesamtbelastung des Bruttoeinkommens mit Sozialabgaben, Steuern und Elternunterhalt. Abschnitt 4 geht auf die Anrechnung von Vermögen im Elternunterhalt ein. Abschnitt 5 enthält einen Vorschlag zur Reform des Elternunterhalts. Abschnitt 6 zieht ein kurzes Fazit.

## 1. Bedeutung und Konstruktion des Elternunterhalts

Fürsorge und Pflege von Eltern sind Akte familiärer Solidarität. Wegen drohender finanzieller Belastungen wird der Elternunterhalt von unterhaltspflichtigen Kindern jedoch oft als Damoklesschwert empfunden (vgl. Brandstetter 2015). In Deutschland leben 2,6 Mio. pflegebedürftige Menschen, darunter 2,2 Millionen im Alter von 65 Jahren und darüber.<sup>1</sup> Die Ten-

\* Dr. Karl-Heinz Tödter, Bundesbankdirektor a.D., Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main. Ich danke Johannes Clemens, Deutsche Bundesbank, und Gerhard Ziebarth, Stiftung Geld und Währung, für außerordentlich hilfreiche Kommentare sowie dem Aktionskreis Stabiles Geld für dessen Unterstützung.

<sup>1</sup> Vgl. Destatis (2015a). Die Angaben beziehen sich auf das Jahr 2013. Von den Pflegebedürftigen wurden 700 000 in Pflegeheimen stationär

denz ist steigend, für das Jahr 2030 werden bereits 3,5 Mio. Pflegebedürftige erwartet. Ein Platz in einem Pflegeheim kostete 2013 in der Pflegestufe III durchschnittlich 3 017 Euro pro Monat, davon zahlte die gesetzliche Pflegeversicherung 1 612 Euro. Den Rest müssen die Betroffenen in der Regel selbst aufbringen (vgl. Destatis 2015a). Das wirft die Frage auf, wie weit die Verantwortung der Familie reicht (vgl. Andres et al. 2006).

Bei 700 000 stationären Pflegefällen und durchschnittlichen Heimpflegekosten von 2 410 Euro im Monat belaufen sich allein die Kosten für die Heimpflege in Deutschland auf rund 20 Mrd. Euro im Jahr.<sup>2</sup> Der Elternunterhalt kann angesichts seiner überschaubaren Ergiebigkeit und der hohen Verwaltungskosten als ineffizient bezeichnet werden.<sup>3</sup> Aus sozialpolitischer Perspektive wird kritisiert, dass Werte wie Solidarität, familiäre Bande und Fürsorge vorgeschoben würden, wo es in Wirklichkeit darum gehe, den Staat finanziell zu entlasten: »Heute ist es ja so, dass die Leistungen für eine Pflegeversicherung plus eine reguläre Rente die Kosten für eine stationäre Pflege im Regelfall nicht decken. Dann geht's an das Vermögen der betreffenden Menschen. Ist das Vermögen aufgebraucht, zahlt erst einmal die Kommune Pflegeleistungen über die Sozialhilfe, und die Kommune prüft dann, gibt es Kinder, von denen wir uns das wiederholen können.«<sup>4</sup> Wie so oft in der Sozialpolitik geht es im Kern um die Frage, was Aufgabe des Einzelnen und was Aufgabe der Gemeinschaft sein soll.

Ein einheitliches Gesetz zum Elternunterhalt gibt es in Deutschland nicht. Die gesetzlichen Grundlagen sind vielmehr dem BGB sowie dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) entnommen. In beiden Gesetzeswerken kommt der Begriff Elternunterhalt nicht vor. Zahlreiche Einzelfragen unterliegen deshalb zwangsläufig der Gestaltung und Interpretation durch die Rechtsprechung.

Zur konkreten Berechnung des Elternunterhalts hat das Urteil des BGH (2010) einige Klarheit geschaffen. Danach ist der Elternunterhalt ein stückweise linearer Tarif mit einem Selbstbehalt in Form eines Freibetrages. Die Grundformel für den monatlichen Elternunterhalt (U) lautet:

$$(1) U = \beta (YF - S)/(1 + \lambda).$$

Darin ist YF das bereinigte monatliche (Familien-)Nettoeinkommen. Es setzt sich zusammen aus dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen (YU) sowie einem Saldo von Zu- und Abschlägen (XS), die von den Sozialämtern zur Bereinigung des Einkommens vorgenommen werden.<sup>5</sup> Bei Verheirateten kommt das Einkommen des nicht unterhaltspflichtigen Ehepartners (YN) hinzu:

$$(2) YF = YU + YN + XS.$$

Gemäß einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVG 2005) muss dem Unterhaltspflichtigen eine eigene Altersvorsorge und ein angemessener Lebensstandard verbleiben. Vom bereinigten Nettoeinkommen (YF) wird deshalb ein (Familien-)Selbstbehalt (S) abgezogen. Dieser beträgt derzeit für unverheiratete (verheiratete) Unterhaltspflichtige 1 800 (3 240) Euro. Bei Unverheirateten<sup>6</sup> wird das über dem Selbstbehalt liegende Einkommen zur Hälfte ( $\beta = 0,50$ ) zum Elternunterhalt herangezogen, was damit begründet werden kann, dass ja ein Unterhaltsrisiko für beide Elternteile besteht.<sup>7</sup> Bei Verheirateten unterstellen die Sozialämter eine Haushaltersparnis von 10% bei den Lebenshaltungskosten, so dass  $\beta = 0,55$  gilt.

Das Einkommen des Ehepartners wird in (1) zudem durch das Verhältnis

$$(3) \lambda \equiv YN/YU$$

berücksichtigt. Bei verheirateten Unterhaltspflichtigen mit einem nicht erwerbstätigen Ehepartner (Alleinverdiener,  $YN = 0$ ) ist  $\lambda = 0$ . Haben umgekehrt verheiratete Unterhaltspflichtige kein eigenes Einkommen ( $YU = 0$ ), wird diesen mindestens ein Taschengeld in Höhe von 5% des Nettoeinkommens des Ehepartners zugerechnet, so dass  $\lambda = 0,95/0,05 = 19$ . Der Elternunterhalt kann somit eine Spannweite zwischen X und  $20 \cdot X$  Euro aufweisen und zum Beispiel zwischen 50 und 1 000 Euro im Monat liegen. Wie hoch der Elternunterhalt konkret ausfällt, hängt maßgeblich von drei Faktoren ab: Welcher der beiden Ehepartner ist betroffen, wie hoch ist das Haushaltseinkommen, und wie verteilt es sich auf die beiden Ehepartner?

Fortsetzung Fußnote 1:

gepflegt. Die stationäre Pflege erfolgte in 13 000 Pflegeheimen mit 685 000 Beschäftigten, entsprechend 491 000 Vollzeitäquivalenten. Die übrigen 1,9 Mio. Pflegebedürftigen wurden von Angehörigen sowie von 12 700 ambulanten Pflegediensten mit 320 000 Beschäftigten zu Hause versorgt. Die Betreuungsquote (Patienten pro Pflegekraft) belief sich in der ambulanten Pflege auf 5,8 und in der stationären Pflege auf 1,6.

<sup>2</sup> Bei der vollstationären Pflege in einem Pflegeheim betrug die monatliche Vergütung für Pflege, Unterkunft und Verpflegung in der Pflegeklasse I; II; III im Durchschnitt [2 059; 2 527; 3 017] Euro pro Monat. Im gewogenen Durchschnitt belief sich die monatliche Vergütung auf 2 410 Euro (vgl. Destatis 2015a, S. 18–23).

<sup>3</sup> Durch den Sozialhilferegress werden lediglich 12 Mio. Euro an fiskalisch wirksamen Einnahmen generiert, was auch an den hohen Verwaltungskosten liegt (vgl. Soliman 2016).

<sup>4</sup> Karl-Josef Laumann, Pflegebeauftragter der Bundesregierung, zitiert nach Soliman (2016).

<sup>5</sup> Vgl. Klein (2015, S. 17–19), Schausten (2015, S. 13–23), Lindemann-Hinz (2013, S. 50–57). Abschläge werden für den Schuldendienst für Kredite, Versicherungsprämien oder die Kosten für unterhaltsberechtigter Kinder vorgenommen, Zuschläge für den Wohnwertvorteil eines selbstbewohnten Eigenheims oder ein rechnerisches Vermögenseinkommen. Letzteres wird im Abschnitt 4 behandelt.

<sup>6</sup> Als unverheiratet gelten hier alle Personen, die ledig, geschieden oder verwitwet sind.

<sup>7</sup> Bei einer Bevölkerung von 16,9 Millionen und rund 2,2 Mio. Pflegebedürftigen im Alter von 65 Jahren und darüber betrug das Pflegefallrisiko älterer Menschen rund 13%. Das Unterhaltsrisiko dürfte deutlich niedriger sein, da nur ein Teil der Pflegebedürftigen zugleich auch unterhaltsbedürftig ist und leistungsfähige Kinder hat.

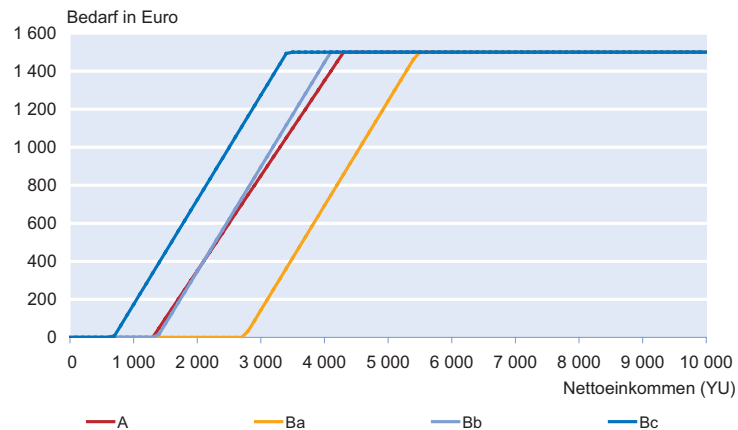
Elternunterhalt fällt an, sobald das bereinigte Nettoeinkommen den Selbstbehalt überschreitet, höchstens jedoch bis zur Höhe des ungedeckten Bedarfs (B) des pflegebedürftigen Elternteils. Das ist die Differenz zwischen den monatlichen Unterhalts- und Pflegekosten und dem Einkommen des Unterhaltsberechtigten. Die vollständige Formel für den Elternunterhalt lautet:<sup>8</sup>

$$(1') \quad U = \text{Min}[\text{Max}[\beta (YF - S) / (1 + \lambda), 0], B]$$

Im Folgenden werden vier Fallbeispiele betrachtet, wobei angenommen wird, dass der Elternunterhaltspflichtige selbst keine unterhaltsbedürftigen Kinder (mehr) hat:

- Unterhaltspflichtiger ist unverheiratet:
- Unterhaltspflichtiger ist verheiratet und ...
- ... Alleinverdiener ( $\lambda = 0$ ):
- ... Ehepartner verdient gleichviel ( $\lambda = 1$ ):
- ... Ehepartner verdient das Dreifache ( $\lambda = 3$ ):

**Abb. 1**  
**Elternunterhalt**



Quelle: Berechnungen des Autors.

Verglichen mit Fall A ist das Pro-Kopf-Einkommen des Ehepaares halb so hoch (Ba), gleich hoch (Bb) bzw. doppelt so hoch (Bc). Das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen wird in allen vier Fällen mit YU = 3 000 Euro angesetzt, hinzu kommt ein Zuschlag von XS = 500 Euro für den unterstellten Wohnwertvorteil einer selbstgenutzten Immobilie. Der ungedeckte Bedarf des unterhaltsberechtigten Elternteils wird mit B = 1 500 Euro pro Monat angenommen. Tabelle 1 zeigt, in welcher Höhe Elternunterhalt pro Monat anfällt.

Bei gleichem Pro-Kopf-Einkommen zahlt ein verheirateter Unterhaltspflichtiger (Ba) mit 897 Euro mehr Elternunterhalt

- Fall A als ein unverheirateter (A) mit 850 Euro. Das Einkommen des Ehepartners hat einen erheblichen Einfluss, wie ein Vergleich der Fälle Ba (143 Euro) und Bc (1 273 Euro) zeigt.<sup>9</sup>
- Fall Ba
- Fall Bb
- Fall Bc

Abbildung 1 zeigt den Elternunterhalt als Funktion des Einkommens des Unterhaltspflichtigen (YU). Es ist eine stückweise lineare Funktion mit drei Intervallen. Im unteren Intervall fällt kein Elternunterhalt an (U = 0), und im oberen Intervall fällt maximaler Unterhalt in Höhe des Bedarfs an (U = B). Im mittleren Einkommensintervall steigt der Elternunterhalt linear an und liegt in den Grenzen  $0 < U < B$ .

**2. Durchschnitts- und Grenzbelastung durch den Elternunterhalt**

Der Elternunterhalt ist ein linearer Tarif, der durch den Selbstbehalt einer indirekten Progression unterliegt. Bezogen auf das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen beläuft sich die Durchschnittsbelastung (u) des Einkommens im mittleren Intervall auf

$$(4.1) \quad u \equiv \frac{U}{YU} = \beta \left[ 1 - \frac{S-XS}{YU(1+\lambda)} \right],$$

Abbildung 2 zeigt die Durchschnittsbelastung in den vier Fallbeispielen. Im unteren Einkommensintervall ist die Durchschnittsbelastung null, sie nimmt im mittleren Intervall bis zum Erreichen des Maximums zu und geht nach Erreichen des Bedarfs im oberen Intervall zurück.

<sup>8</sup> Die Funktion Min(X, Y) liefert den kleineren der beiden Werte X, Y und Max(X, Y) den größeren.

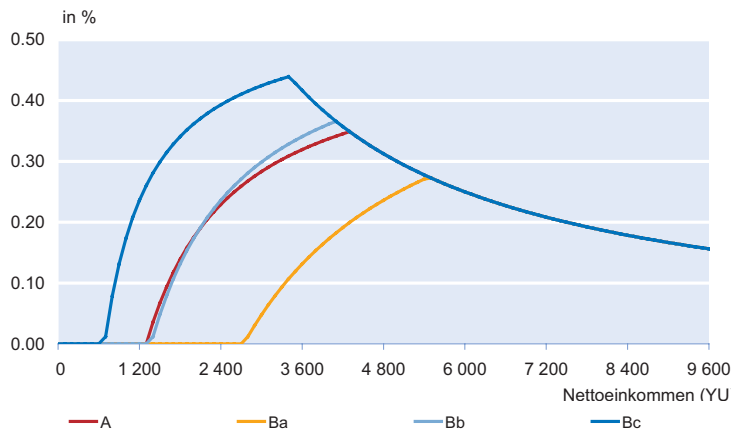
<sup>9</sup> Hätte umgekehrt der Unterhaltspflichtige im Fall Ba kein eigenes Einkommen (YU = 0) während der Ehepartner YN = 3 000 Euro bezieht, dann würde ihm Taschengeld von 5% zugerechnet und der Elternunterhalt betrüge 7 Euro.

**Tab. 1**  
**Fallbeispiele zum Elternunterhalt**

	Fall	A	Ba	Bb	Bc
Nettoeinkommen Unterhaltspflichtiger	YU	3 000	3 000	3 000	3 000
Nettoeinkommen Ehepartner	YN		0	3.000	9 000
Saldo der Zu- und Abschläge	XS	500	500	500	500
Bereinigtes Familieneinkommen (Familien-)Selbstbehalt	YF / S	3 500 / 1 800	3 500 / 3 240	6 500 / 3 240	12 500 / 3 240
Einzusetzender Betrag	YF-S	1 700	260	3 260	9 260
<b>Elternunterhalt</b>	<b>U</b>	<b>850</b>	<b>143</b>	<b>897</b>	<b>1 273</b>
Durchschnittsbelastung	u	0,28	0,05	0,30	0,42
Grenzbelastung	v	0,50	0,55	0,42	0,46

Quelle: Berechnungen des Autors.

**Abb. 2**  
**Durchschnittsbelastung**



Quelle: Berechnungen des Autors.

Die Grenzbelastung ( $\nu$ ) gibt an, wieviel Elternunterhalt für den zuletzt verdienten Euro anfällt:<sup>10</sup>

$$(4.2) \quad \nu = \partial U / \partial YU = u \left[ \frac{YU}{YF-S} + \frac{YN}{YU+YN} \right]$$

Eine hohe Grenzbelastung verzerrt Einkommensanreize und kann Ausweichreaktionen auslösen. Ein Unterhaltstarif ist linear (bzw. proportional) beim Nettoeinkommen  $YU$ , wenn die Grenzbelastung gleich der Durchschnittsbelastung ist ( $\nu = u$ ). Der Tarif ist für  $\nu > u$  progressiv und für  $\nu < u$  degressiv. Ein regressiver Tarif liegt vor, wenn der Grenzsteuersatz negativ ist ( $\nu < 0$ ). Wie sich zeigen lässt, ist der Elternunterhaltstarif (1) progressiv, wenn der Saldo der Zu- und Abschläge kleiner ist als der Selbstbehalt ( $XS < S$ ), was im Folgenden generell unterstellt wird.

Wird Einkommen vom Unterhaltspflichtigen auf den Ehepartner verlagert, dann sinkt der Elternunterhalt in Höhe der Durchschnittsbelastung ( $dU = u \cdot dYU$ ). So würde der Elternunterhalt im Fall Ba lediglich um 5 Euro im Monat sinken, wenn Einkommen in Höhe von 100 Euro auf den nicht unterhaltspflichtigen Ehepartner verlagert wird. Im Fall des gutverdienenden Ehepaares (Bc) ist der Anreiz zur Einkommensumschichtung mit 42 Euro deutlich höher.

Wie in Tabelle 1 ausgewiesen ist, bewegt sich die Durchschnittsbelastung des Nettoeinkommens mit Elternunterhalt in den Fallbeispielen zwischen 5% (Ba) und 42% (Bc), in den Fällen A und Bb liegt sie bei 28 bzw. 30%. Die Grenzbelastung ist höher als die Durchschnittsbelastung, d.h., der Tarif ist in allen Fällen progressiv. Die Grenzbelastung bewegt sich zwischen 42 (Bb) und 55% (Ba). Sie liegt damit nahe am bzw. über dem Spitzensteuersatz der Einkommensteuer.<sup>11</sup> Je höher die Grenzbelastung im Verhältnis zur

Durchschnittsbelastung ist, desto stärker ausgeprägt ist die Progression des Unterhaltstarifs. Wie Tabelle 1 zeigt, greift die Progression am stärksten im Fall des Ehepaares mit dem geringsten Pro-Kopf-Einkommen (Ba). Beim gutverdienenden Ehepaar (Bc) liegt die Grenzbelastung dagegen nur noch wenig über der Durchschnittsbelastung, d.h., der Unterhaltstarif ist in diesem Fall nahezu linear.

### 3. Die Belastung des Bruttoeinkommens durch den Elternunterhalt

Der Elternunterhalt wird auf Basis des Nettoeinkommens berechnet, das bereits mit Sozialabgaben und Steuern belastet ist. Im Folgenden wird die Gesamtbelastung des Bruttoeinkommens mit Sozialbeiträgen, Steuern und Elternunterhalt betrachtet. Ein Unterhaltspflichtiger mit dem Nettoeinkommen ( $YU$ ), der Sozialbeiträge und direkte Steuern (Einkommensteuer) in Höhe von  $ZU$  zahlt, erzielt das Bruttoeinkommen.

$$(5.1) \quad YBU \equiv YU + ZU.$$

Die Summe aus Sozialbeiträgen, Steuern und Elternunterhalt ergibt die gesamte Abgabenbelastung (A):

$$(5.2) \quad A \equiv ZU + U.$$

Die auf das Bruttoeinkommen bezogene durchschnittliche Abgabenquote (a) ist demnach

$$(6.1) \quad a \equiv \frac{A}{YBU} = \frac{ZU}{YBU} + \frac{U}{YU} \frac{YBU - ZU}{YBU} = zu + u(1 - zu),$$

wobei  $zu \equiv ZU/YBU$ . Der Elternunterhalt trägt mit dem Anteil  $u(1 - zu)$  zur Gesamtabgabenquote bei. In marginaler Betrachtung ergibt sich die Grenzabgabenquote

$$(6.2) \quad \alpha \equiv \frac{dAU}{dYBU} = \frac{dZU}{dYBU} + \frac{dU}{dYU} \left( 1 - \frac{dZU}{dYBU} \right) = \zeta + \nu (1 - \zeta),$$

wobei  $\zeta$  die marginale Quote der Sozialbeiträge und Steuern und  $\nu$  die marginale Unterhaltsquote ist.

Wie hoch ist die gesamte Abgabenbelastung in den obigen Fallbeispielen? Dazu wird angenommen, dass der Unterhaltspflichtige ein monatliches Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit von jeweils  $YBU = 5\,000$  Euro erzielt, während der Ehepartner in den drei B-Fällen [0; 5 000; 15 000] Euro bezieht. Die Beiträge zur gesetzlichen Renten-,

<sup>10</sup> Das Verhältnis von Grenz- und Durchschnittsbelastung ( $\nu/u$ ) misst die Elastizität des Elternunterhalts bezüglich des Einkommens.

<sup>11</sup> Bei der Einkommensteuer wird die maximale Grenzbelastung (Spitzensteuersatz) von 45% allerdings erst bei einem zu versteuernden Einkommen von 254 447 Euro im Jahr erreicht.

**Tab 2**  
**Fallbeispiele zum Elternunterhalt mit Sozialbeiträgen und Einkommensteuern**

	Fall	A	Ba	Bb	Bc
Bruttoeinkommen Unterhaltspflichtiger	YBU	5 000	5 000	5 000	5 000
Bruttoeinkommen Ehepartner	YBN		0	5 000	15 000
Sozialbeiträge und Steuern Unterhaltspflichtiger	ZU	2 156	1 692	2 156	2 722
Sozialbeiträge und Steuern Ehepartner	ZN		0	2 156	6 492
Nettoeinkommen Unterhaltspflichtiger	YU	2 844	3 308	2 844	2 278
Nettoeinkommen Ehepartner	YN		0	2 844	8 508
Saldo der Zu- und Abschläge Elternunterhalt	XS	500	500	500	500
	U	772	313	811	935
Abgaben Unterhaltspflichtiger insgesamt	A	2 928	2 004	2 967	3 656
Quote der Sozialbeiträge und Steuern	zu	0,43	0,34	0,43	0,54
Elternunterhaltsquote	u	0,27	0,09	0,29	0,41
Abgabenquote insgesamt	a	0,59	0,40	0,59	0,73
Marginale Sozialbeitrags- und Steuerquote	z	0,55	0,43	0,45	0,49
Marginale Elternunterhaltsquote	v	0,50	0,55	0,40	0,44
Marginale Abgabenquote	a	0,78	0,74	0,67	0,72

Quelle: Berechnungen des Autors.

Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung wurden gemäß den Beitragssätzen und Beitragsbemessungsgrenzen für 2016 auf Basis der Bruttoeinkommen berechnet, und zwar getrennt für den Unterhaltspflichtigen (YBU) und den Ehepartner (YBN).

Vom Familienbruttoeinkommen wurde eine Werbungskostenpauschale von 1 000 Euro (A, Ba) bzw. von 2 000 Euro (Bb, Bc) abgezogen. Die Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung wurden als Sonderausgaben im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten berücksichtigt. In den B-Fällen wurde Zusammenveranlagung angenommen und die Splittingtabelle gemäß dem Steuertarif für 2016 angewandt. Die sich ergebende Einkommensteuer, der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer wurden gemäß ihrem Beitrag zum Bruttofamilieneinkommen auf die beiden Ehepartner verteilt.<sup>12</sup> Die Ergebnisse sind im oberen Teil der Tabelle 2 zusammengefasst. Der Elternunterhalt weicht wegen der unterschiedlichen Nettoeinkommen von den Angaben in Tabelle 1 ab.

Im unteren Teil der Tabelle 2 sind die durchschnittlichen und marginalen Abgabenquoten ausgewiesen. Danach hebt der Elternunterhalt die durchschnittliche Abgabenlast in den Fällen A und Bb von 43% auf 59% an. Beim

<sup>12</sup> Im Rahmen gewisser Obergrenzen des Einkommens (sog. Opfergrenze) können Unterhaltszahlungen unter Umständen steuerlich absetzbar sein, was hier nicht berücksichtigt wurde.

Alleinverdiener (Ba) steigt sie von 34 auf 40%, mit einem gutverdienenden Ehepartner (Bc) von 54 auf 73%. Auch die Grenzabgabenbelastung steigt durch den Elternunterhalt in allen Fällen kräftig an, im Fall A von 55 auf 78% und im Fall Bb von 45 auf 67%. Beim alleinverdienenden Unterhaltspflichtigen (Ba) steigt sie sogar von 43 auf 74%, mit einem gutverdienenden Ehepartner von 49 auf 72%. Abbildung 3 zeigt, wie die marginale Abgabenbelastung durch den Elternunterhalt ansteigt.

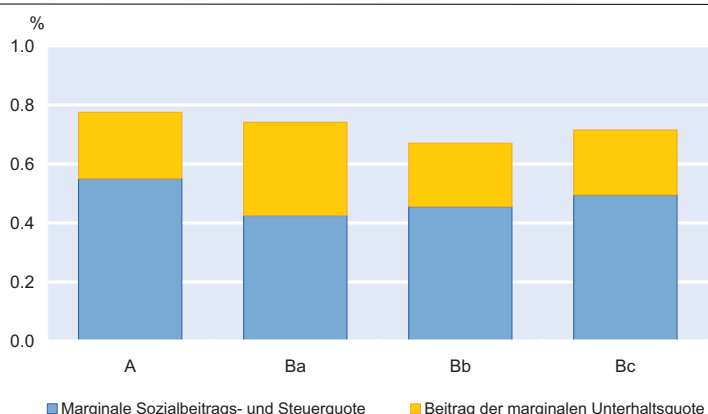
#### 4. Vermögen im Elternunterhalt

Verfügt der Unterhaltspflichtige über Vermögen, so wird dieses beim Elternunterhalt berücksichtigt, nicht jedoch das Vermögen des Ehepartners. Somit muss nicht nur das Einkommen, sondern auch das Vermögen von Ehepaaren getrennt erfasst werden. Deshalb »... kann vorsorgende Gestaltung die Unterhaltsverpflichtung deutlich verringern oder ganz entfallen lassen.« (Schausten 2015,

S. 34, Hervorhebung im Original) Die Trennung von Einkommen und Vermögen ist bei Ehepaaren häufig schwierig. Das gilt insbesondere bei Selbständigen, deren Ehepartner im eigenen Unternehmen mitarbeiten.

Die Rolle des Vermögens im Elternunterhalt ist komplex und die Rechtsprechung dazu noch im Fluss. Gesetz und Rechtsprechung weisen diskretionäre Spielräume auf, die von den Sozialämtern unterschiedlich genutzt werden. Die folgenden Ausführungen orientieren sich an Schausten (2015). Danach gehören zum Gesamtvermögen des Unterhaltspflichtigen (GV) alle vermögenswerten Positionen wie Kapital- oder Rentenversicherungen, Ersparnisse, Wertpapiere, Edelmetalle etc. Eine selbstgenutzte oder vermietete Immobilie (Haus oder Eigentumswohnung) zählt jedoch nicht dazu,

**Abb. 3**  
**Grenzabgabenquoten**



Quelle: Berechnungen des Autors.

auch wenn sie schuldenfrei ist. Die Mieteinnahmen bzw. der Wohnwertvorteil werden vielmehr als Zuschlag beim bereinigten Einkommen berücksichtigt.

Auf das Vermögen des Unterhaltspflichtigen wird zugegriffen, sofern es höher ist als das individuelle Altersvorsorge-Schonvermögen (AVS). Dieser Vermögenssockel dient zur Sicherung des Lebensstandards des Unterhaltspflichtigen im Alter und ist dem Zugriff der Sozialämter entzogen. Schonvermögen wird allerdings nur gewährt, wenn der Unterhaltspflichtige die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) noch nicht erreicht hat. Ist das der Fall, dann muss das gesamte bis dahin angesparte Vermögen eingesetzt werden (AVS = 0). Diese Regel entspricht im Grundsatz der Abgrenzung von Schonvermögen in der Grundsicherung.

Für Unterhaltspflichtige unterhalb der Regelaltersgrenze der GRV gilt ein Mindest-Schonvermögen (AVM). Dieses beträgt 25 000 Euro, wenn ein eigenes Haus, eine Eigentumswohnung oder eine vermietete Immobilie vorhanden ist, andernfalls 75 000 Euro.<sup>13</sup> Für einen Unterhaltspflichtigen unterhalb der Regelaltersgrenze der GRV beläuft sich das Altersvorsorge-Schonvermögen auf 5% des Jahresbruttoeinkommens (12\*YBU), das über den Zeitraum der Berufstätigkeit des Unterhaltspflichtigen verrentet wird:<sup>14</sup>

$$(7.1) \text{ AVS} = \text{Max}[0,05 (12\text{YBU})a_T ; \text{AVM}]$$

<sup>13</sup> Diese Mindestwerte können im Einzelfall aber auch höher ausfallen (vgl. Schausten 2015, S. 35).

<sup>14</sup> Vgl. Schausten (2015, S. 36), ähnlich Lindemann-Linz (2013, S. 60–66). Dagegen legt Klein (2015, S. 9–10) 5% des durchschnittlichen Einkommens »zzgl. Zinsen« in den Jahren der Berufstätigkeit zugrunde. Selbstständige dürfen mehr als die genannten 5% für die eigene Altersvorsorge zurücklegen, da sie i.d.R. nicht in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen.

Der Faktor  $a_T = (q^T - 1)/(q - 1)$  ist der Endwertfaktor einer nachschüssigen Rente über T Jahre, und  $q = 1,04$  ist der unterstellte Zinsfaktor.<sup>15</sup> Als Dauer der Berufstätigkeit (T) wird die Differenz zwischen dem Alter des Unterhaltspflichtigen und dem unterstellten Berufseintritt mit 18 Jahren angesetzt.

Das für den Elternunterhalt einzusetzende Vermögen (VE) ist der (positive) Unterschied zwischen Gesamtvermögen (GV) und Altersvorsorge-Schonvermögen (AVS):<sup>16</sup>

$$(7.2) \text{ VE} = \text{Max}[\text{GV} - \text{AVS}; 0]$$

Dieses wird über die Lebenserwartung des unterhaltsberechtigten Elternteils in ein monatliches rechnerisches Vermögenseinkommen, eine fiktive Rente (XR), umgerechnet:

$$(7.3) \text{ XR} = (\text{VE}/12)/v_N$$

Darin ist N die Lebenserwartung des unterhaltsberechtigten Elternteils,  $q = 1,04$  der Zinsfaktor und  $v_N = (b_N + q*b_N)/2$  der mittlere Kapitalwert. Dieser wird als Durchschnitt aus dem nachschüssigen ( $b_N$ ) und dem vorschüssigen ( $q*b_N$ ) Rentenbarwertfaktor berechnet, wobei  $b_N = (q^N - 1)/((q - 1)*q^N)$ .<sup>17</sup> Die fiktive Rente wird dem bereinigten Einkommen des Unter-

<sup>15</sup> Das OLG Nürnberg hat im Jahre 2012 den Zinsfuß nur noch mit 3% angesetzt. Dieser Entscheidung hat der BGH inzwischen aber widersprochen (vgl. Schausten 2015, S. 36).

<sup>16</sup> Vom Gesamtvermögen kann ein sog. Notgroschen in Höhe von drei bis vier Nettomonatsgehältern abgesetzt werden, der im Folgenden jedoch vernachlässigt wird.

<sup>17</sup> Schausten (2015, S. 53) rechnet für die Entsparphase mit einer Rendite von 5,5%, empfiehlt aber (S. 38): »Da der Bundesgerichtshof für die Ansparphase selbst nur von einer Rendite von 4% ausgeht, sollte man in diesen Fälle auch bei der Berechnung der Vermögenserträge maximal 4% als Rendite zu Grunde legen.«

**Tab. 3**  
**Einzusetzendes Vermögen (VE) und rechnerisches Vermögenseinkommen (XR)**

		Gesamtvermögen des Unterhaltspflichtigen (GV)									
		12 YBU	AVS	25 000	50 000	75 000	100 000	150 000	200 000	250 000	300 000
Jahres-	Bruttoeinkommen	6 000	25 000	0	25 000	50 000	75 000	125 000	175 000	225 000	275 000
		12 000	49 021	0	979	25 979	50 979	100 979	150 979	200 979	250 979
		24 000	98 043	0	0	0	1 957	51 957	101 957	151 957	201 957
		36 000	147 064	0	0	0	0	2 936	52 936	102 936	152 936
		48 000	196 085	0	0	0	0	0	3 915	53 915	103 915
		60 000	245 107	0	0	0	0	0	0	4 893	54 893
		72 000	294 128	0	0	0	0	0	0	0	5 872
		84 000	343 149	0	0	0	0	0	0	0	0
Monats-	Bruttoeinkommen	YBU		25 000	50 000	75 000	100 000	150 000	200 000	250 000	300 000
		500		0	184	367	551	919	1 286	1 653	2 021
		1 000		0	7	191	375	742	1 109	1 477	1 844
		2 000		0	0	0	14	382	749	1 117	1 484
		3 000		0	0	0	0	22	389	756	1 124
		4 000		0	0	0	0	0	29	396	764
		5 000		0	0	0	0	0	0	36	403
		6 000		0	0	0	0	0	0	0	43
7 000		0	0	0	0	0	0	0	0		

AVM = 25 000 Euro, T = 37;  $a_T = 81,702$  ( $q = 1,04$ ); N = 15;  $v_N = 11,341$  ( $q = 1,04$ ).

Quelle: Berechnungen des Autors.

haltsberechtigten zugeschlagen (Komponente XS in Gl. 2).

Für T = 37 und N = 15 Jahre ergeben sich folgende Reaktionen der fiktiven Rente: Steigt das Vermögen (GV) um 1 000 Euro, so erhöht sich die fiktive Rente (XR) um 7,35 Euro im Monat. Ein höheres Einkommen wirkt hingegen regressiv: Steigt das Bruttoeinkommen (YBU) um 100 Euro, so sinkt die fiktive Rente um 36 Euro im Monat.

Tabelle 3 zeigt für einige Kombinationen von Bruttoeinkommen und Gesamtvermögen das für den Elternunterhalt einzusetzende Vermögen (VE, oberer Teil) und die fiktive Rente (XR, unterer Teil). In der zweiten Vorderspalte ist das Altersvorsorge-Schonvermögen ausgewiesen.

Je höher das Bruttoeinkommen, desto höher ist das Schonvermögen und desto geringer das für den Elternunterhalt einzusetzende Vermögen (VE). Bei einem Gesamtvermögen von 250 000 Euro und einem monatlichen Bruttoeinkommen von 2 000 Euro beläuft sich das einzusetzende Vermögen auf 151 957 Euro und die fiktive Rente auf 1 117 Euro im Monat. Bei einem Bruttoeinkommen von 5 000 Euro und demselben Vermögen sinkt das einzusetzende Vermögen auf lediglich 4 893 Euro, und die fiktive Rente schrumpft auf 36 Euro. Besonders ungünstig wirkt sich diese Regelung bei Unterhaltspflichtigen aus, die in der Vergangenheit trotz eines bescheidenen Einkommens wegen einer hohen Sparneigung ein relativ hohes Vermögen gebildet haben.

Tabelle 4 zeigt für die vier Fallbeispiele, wie sich Vermögen und unterstelltes Vermögenseinkommen bei unterschiedlichen Einkommen auf den Elternunterhalt auswirken. Ein unverheirateter Unterhaltspflichtiger (A) mit einem Bruttoeinkommen von 2 000 Euro mit einem Vermögen von 100 000 Euro wird mit 47 Euro im Monat zum Elternunterhalt herangezogen. Beträgt sein Vermögen 250 000 Euro, so steigt der Elternunterhalt auf 598 Euro. Bei einem Bruttoeinkommen von 5 000 Euro würde der zu zahlende Elternunterhalt wegen des regressiven Einkommenseffekts dagegen lediglich von 772 auf 790 Euro steigen.

Ähnlich verhält es sich beim verheirateten Unterhaltspflichtigen mit einem gleichviel verdienenden Ehepartner (Bb): Bei niedrigem Einkommen steigt der Elternunterhalt von 9 auf 312 Euro, bei hohem Einkommen lediglich von 811 auf 821 Euro. Ist der Unterhaltspflichtige Alleinverdiener (Ba), so wirkt sich vorhandenes Vermögen wegen des nicht ausgeschöpften Familienselbstbehalts zunächst nicht aus. Mit einem gutverdienenden Ehepartner (Bc) steigt der Elternunterhalt von 283 auf 429 Euro, wenn er 2 000 Euro verdient, jedoch nur von 935 auf 939 Euro, wenn er 5 000 Euro ver-

**Tab. 4**  
**Elternunterhalt nach Einkommen und Vermögen**

Monatswerte in Euro	Fall	A	Ba	Bb	Bc
Vermögen Unterhaltspflichtiger		GV = 100 000			
Bruttoeinkommen Unterhaltspflichtiger <sup>a)</sup>	2 000	47	0	9	283
"	3 000	301	0	292	507
"	4 000	539	0	554	711
"	5 000	772	313	811	935
Vermögen Unterhaltspflichtiger		GV = 250 000			
Bruttoeinkommen Unterhaltspflichtiger <sup>a)</sup>	2 000	598	0	312	429
"	3 000	679	108	500	600
"	4 000	737	214	663	758
"	5 000	790	332	821	939

<sup>a)</sup> Monatliches Bruttoeinkommen des Unterhaltspflichtigen (YBU).

Quelle: Berechnungen des Autors.

dient. Damit zeigt sich: Je höher das Einkommen des Unterhaltspflichtigen, desto schwächer wirkt sich vorhandenes Vermögen auf den Elternunterhalt aus. Durch den regressiven Einfluss des Einkommens kann die Progression ausgehebelt und der Elternunterhalt in einen degressiven Tarif transformiert werden.<sup>18</sup>

## 5. Ein Reformvorschlag

Althammer kritisiert, dass das geltende Sozialrecht in der Frage des Elternunterhalts nicht konsistent ist, da der Elternunterhalt beim Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II) weitgehend bis grundsätzlich ausgeschlossen sei, *sobald ein Elternteil jedoch pflegebedürftig ist, wird erwartet, dass die Kinder ihr gesamtes, den Selbstbehalt übersteigendes Einkommen und Vermögen einsetzen, bevor staatliche Fürsorgeleistungen gewährt werden. Für diese Ungleichbehandlung gibt es keine plausible Begründung; Eine Reform ist daher überfällig.* (Althammer 2006, S. 18).

Wie die obige Analyse gezeigt hat, weist das geltende Elternunterhaltsrecht zwei besonders kritische Merkmale auf: (i) Bei Ehepaaren mit unterschiedlichen Einkommen hängt der Elternunterhalt maßgeblich davon ab, welcher der beiden Ehepartner durch unterhaltsbedürftige Eltern betroffen ist. (ii) Der Unterhaltstarif ist progressiv, doch wenn Vermögen zum Elternunterhalt herangezogen wird, dann wirkt das Einkommen unterhaltsmindernd. Diese kritischen Punkte lassen sich durch zwei einfache Änderungen im Regelwerk des Elternunterhalts beheben:

<sup>18</sup> Das BVG (2014) hat eine Satzung über die Zweitwohnungssteuer in Konstanz wegen des degressiven Steuertarifs für rechtswidrig erklärt, weil dadurch weniger leistungsfähige Steuerschuldner prozentual höher belastet würden als wirtschaftlich leistungsfähigere Steuerschuldner.



- Zusammenveranlagung von Ehepaaren bezüglich Einkommen und Vermögen.
- Abschaffung des regressiven Einkommenseffekts beim Vermögen.

Eine Zusammenveranlagung von Ehepaaren zum Elternunterhalt würde das Zufallselement im geltenden Unterhaltsrecht beseitigen, die finanziellen Unterhaltsrisiken innerhalb der Familie bündeln und sie auf diese Weise reduzieren. Bei dem vorgeschlagenen Unterhaltstarif (8) ist es irrelevant, wessen Eltern unterhaltsbedürftig sind und wie sich das Einkommen auf die Ehepartner verteilt:

$$(8) \quad U^* = \text{Min}[\text{Max}[(\beta/\alpha)(YH + XS - S), 0], B],$$

Darin ist YH das monatliche Nettoeinkommen des Ehepaars; es ersetzt die getrennten Einkommen (YU, YN) der geltenden Regelung. Ferner ist  $\alpha = 1(2)$  für unverheiratete (verheiratete) Unterhaltspflichtige. Damit halbiert sich für Verheiratete der Faktor  $\beta$ , womit dem verdoppelten Unterhaltsrisiko von Ehepaaren durch die Zusammenveranlagung Rechnung getragen wird.

Für unverheiratete ( $\lambda = 0$ ) und Ehepaare mit gleichem Einkommen ( $\lambda = 1$ ) ergibt sich keine Änderung gegenüber der bisherigen Regelung (Fälle A und Bb).<sup>19</sup> Dagegen werden Ehepaare entlastet, wenn der nach geltendem Recht nicht unterhaltspflichtige Ehepartner weniger verdient  $\lambda < 1$ , Fall Ba und sie werden belastet, wenn der Ehepartner mehr verdient ( $\lambda > 1$ , Fall Bc). Die Grenzbelastung des Einkommens sinkt für Ehepaare auf  $v^* = \beta/2 = 0,275$  und ist damit deutlich niedriger als bei der geltenden Regelung (vgl. Tab. 1). Solange der Selbstbehalt größer ist als der Saldo der Einkommensbereinigungen ( $S > XS$ ), ist auch der Tarif (8) indirekt progressiv.

Wie beim Einkommen, so sollte auch beim Vermögen eine Zusammenveranlagung von Ehepaaren vorgenommen werden. Der regressiv Einkommenseffekt beim einzusetzenden Vermögen lässt sich durch ein vom Einkommen unabhängiges Mindest-Schonvermögen (AVM) beseitigen. Das unterstellte Vermögens Einkommen wird zu:

$$(9) \quad XR = \delta((q - 1)/12) \text{Max}[GV - \text{AVM}; 0]$$

Darin ist  $\delta$  ein freier Parameter, mit dem die Grenzbelastung des Vermögens justiert werden kann. Für  $GV > \text{AVM}$  ergibt sich ein konstanter, vom Einkommen unabhängiger Vermögensseffekt. Bei einem um 1 000 Euro höheren Vermögen steigt die fiktive Rente für  $q = 1,04$  um  $\delta \cdot 3,33$  Euro pro Monat.

Mit diesen beiden Korrekturen am Elternunterhaltstarif würde die Einkommens- und Vermögensverteilung innerhalb

der Familie keine Rolle mehr spielen, und der regressiv Einkommenseffekt bei vorhandenem Vermögen wäre beseitigt. Die Zusammenveranlagung bezüglich Einkommen und Vermögen bündelt das Unterhaltsrisiko bei Ehepaaren und schafft die bestehenden Anreize zu Umschichtungen innerhalb der Familie ab. Außerdem wird die Veranlagung zum Elternunterhalt durch die Sozialämter erheblich vereinfacht, die Erhebungs- und Regresskosten würden sinken.

## 6. Fazit

Wegen der zunehmenden Alterung bzw. steigenden Lebenserwartung der deutschen Bevölkerung nimmt die Zahl von Pflegebedürftigen ständig zu. Immer mehr Personen mit pflegebedürftigen Eltern werden von den Sozialämtern zum Unterhalt verpflichtet. Einerseits wird familiäre Solidarität per Gesetz eingefordert, andererseits werden Ehepaare ökonomisch hinsichtlich Einkommen und Vermögen getrennt behandelt, denn das geltende Elternunterhaltsrecht verlangt die Einzelveranlagung. Das führt zu Unsicherheit darüber, welcher der beiden Ehepartner durch unterhaltsbedürftige Eltern betroffen sein könnte und für die Sozialämter ist es mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Der Elternunterhalt steigt mit dem Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen progressiv an. Die Grenzbelastung ist bereits bei moderaten Einkommen höher als der Spitzensteuersatz der Einkommensteuer. Die bereits bestehende Belastung des Bruttoeinkommens mit Sozialabgaben und Steuern wird durch den Elternunterhalt nochmals kräftig angehoben. Vermögen wird beim Elternunterhalt berücksichtigt, doch je höher das Einkommen des Unterhaltspflichtigen ist, desto geringer fällt das einzusetzende Vermögen aus und kann die im Unterhaltstarif angelegte Progression aushebeln.

Demgegenüber würde die vorgeschlagene Zusammenveranlagung von Ehepaaren bestehende Unsicherheiten beseitigen und Unterhaltsrisiken bündeln. Die Abschaffung des regressiven Einkommenseffekts beim Vermögen würde den Elternunterhalt sozialverträglicher gestalten. Beide Änderungen würden zudem die bestehenden Anreize zur innerfamiliären Umschichtung von Einkommen und Vermögen beseitigen und die Veranlagung zum Elternunterhalt durch die Sozialämter vereinfachen und beschleunigen.

## Literatur

Andres, G., R. Brauksiepe, V. Meier, G. Landsberg und J. Althammer (2006), »Die Familie – ein Ersatz für das Sozialsystem?«, *ifo Schnelldienst* 59(18), 3–18.

BGH (2004), Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14. Januar 2004, Az. XII ZR 69/01.

BGH (2010), Urteil des Bundesgerichtshofs vom 28. Juli 2010, Az. XII ZR 140/07.

<sup>19</sup> Selbst Ehepaare mit gleichem Einkommen (Fall Bb) würden bei der Zusammenveranlagung wegen der Bündelung der Unterhaltsrisiken und der damit verbundenen Verringerung der Unsicherheit profitieren.

Brandstetter, B. (2015), »Damoklesschwert Elternunterhalt«, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 11. Juli, verfügbar unter: [www.faz.net](http://www.faz.net),

BVG (2005), Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juni 2005, Az. 1 BvR 1508/96.

BVG (2014), »Degressiver Zweitwohnungssteuertarif bedarf hinreichend gewichtiger Gründe«, Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts, 15. Januar, 1 BvR 1656/09, verfügbar unter: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2014/bvg14-010.html>.

Destatis (2015a), *Pflegestatistik 2013, Deutschlandergebnisse*, 12. März, Wiesbaden,

Destatis (2015b), »Rund ein Drittel mehr Pflegebedürftige bis 2030«, Pressemitteilung, 24. Juni, verfügbar unter: [http://www.bib-mografie.de/DE/Aktuelles/Presse/Archiv/2015/2015\\_06\\_pflegebeduerftige.html](http://www.bib-mografie.de/DE/Aktuelles/Presse/Archiv/2015/2015_06_pflegebeduerftige.html).

Klein, Chr.(2015), *Die wichtigsten Fragen und Antworten zum Unterhalt für bedürftige Eltern*, Verlag interna GmbH, Bonn.

Lindemann-Hinz, G. (2013), *Elternunterhalt*, 2. Aufl., Beck Verlag, München.

Schausten, J. (2015), *Elternunterhalt: Der umfassende Ratgeber*, 4. Aufl., verfügbar unter: [http://www.elternunterhalt.org/Ratgeber\\_Elternunterhalt.pdf](http://www.elternunterhalt.org/Ratgeber_Elternunterhalt.pdf).

Soliman, T. (2016), »Ineffektiv, ungerecht und inhuman: Der Elternunterhalt«, ARD, Panorama, 5. Februar, verfügbar unter: <http://daserste.ndr.de/panorama/aktuell/ineffektiv-ungerecht-und-inhuman-Der-Elternunterhalt,elternunterhalt113.html>.